



G e s c h ä f t s o r d n u n g

Stand: 19. Mai 2022

Abschnitt 1 Grundsatzangelegenheiten

§ 1 Geltungsbereich

Der Polizeisportverband Erfurt e.V. erlässt diese Geschäftsordnung

- a. zur Präzisierung der Abteilungs-/Sportgruppenstruktur
- b. zur Durchführung der Mitgliederversammlungen, Präsidiums- und Vorstandssitzungen
- c. zur Detaillierung der Protokollführung
- d. zur Präzisierung der Mitgliedschaft
- e. sowie zur Konkretisierung der Aufgaben des Schatzmeisters und der Konten-/Kassenführung

§ 2 Abteilungen und Sportgruppen

- (1) Nach § 4 Abs. 1 der Satzung wird durch den Vorstand für jede im Verein betriebene Sportart eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung oder Sportgruppe gebildet.
- (2) Bei mehr als 30 Mitgliedern ist eine Abteilung zu gründen.

Abschnitt 2 Mitgliederversammlungen

§ 3 Leitung und Teilnahme

- (1) Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind vereinsöffentlich.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Nach Eröffnung der Sitzung wird die Tagesordnung verlesen. Falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, wird an der vorgegebenen Reihenfolge festgehalten.
- (2) Zum TOP Verschiedenes kann grundsätzlich nur in Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung entschieden werden.

§ 5 Wortmeldungen

- (1) Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort. Der Leiter kann die Redezeit begrenzen.
- (2) Auf Antrag eines Mitglieds kann beschlossen werden, die Diskussion zu schließen. Der Antragsteller darf selbst noch nicht zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag ist unmittelbar abzustimmen. Wird dem Antrag zugestimmt, sind noch die bis zur Antragstellung bereits vorliegenden Wortmeldungen zu berücksichtigen.
- (3) Vor einer Aussprache soll regelmäßig zunächst der Antragsteller gehört werden.
- (4) Unqualifizierte Äußerungen hat der Versammlungsleiter zu rügen. Bei Wiederholung ist dem Redner für diesen Tagesordnungspunkt das Wort zu entziehen. Der Versammlungsleiter hat auch die Möglichkeit, Störer aus dem Saal zu verweisen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen.

§ 6 Anträge

Anträge können jederzeit beim Vorstand eingereicht werden. Wenn sie nicht bis zum Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen (siehe § 6 Abs. 3 der Satzung), können sie bei der einberufenen Mitgliederversammlung nur besprochen werden; ein Beschluss erfolgt nicht.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).
- (2) Auf Antrag eines Mitglieds zur schriftlichen Abstimmung ist dieser in offener Abstimmung zu entscheiden. Eine schriftliche (geheime) Abstimmung ist durchzuführen, wenn eine einfache Mehrheit zuvor dafür gestimmt hat.
- (3) Der Vorstand hat eine ausreichende Zahl Stimmzettel bereitzuhalten.

Abschnitt 3 Präsidiumssitzungen

§ 8 Leitung

Der Präsident lädt zu den Präsidiumssitzungen ein und leitet diese.

§ 9 Tagesordnung

Feste Bestandteile der Tagesordnung sind:

- Feststellung der Formalien (Bestätigung der zeitgerechten Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Annahme der Tagesordnung sowie des Protokolls der vorhergehenden Sitzung)
- Berichte der einzelnen Vorstandsmitglieder für ihren Geschäftsbereich

Abschnitt 4 Vorstandssitzungen

§ 10 Leitung

Der Präsident lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese.

§ 11 Tagesordnung

Feste Bestandteile der Tagesordnung sind:

- Feststellung der Formalien (Bestätigung der zeitgerechten Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Annahme der Tagesordnung sowie des Protokolls der vorhergehenden Sitzung)
- Beschlussvorlagen

Abschnitt 5 Protokolle

§ 12 Protokolle

Protokolle enthalten

- Ort und Tag der Versammlungen/Sitzungen
- Bei Mitgliederversammlungen die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- und deren Beschlussfähigkeit
- Die Tagesordnung
- Die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse
- Neu gewählte Vorstandsmitglieder sind nach Vor- und Familiennamen sowie Adresse zu bezeichnen
- Die Unterschrift des Präsidenten und des Schriftführers
- als Anlage eine Anwesenheitsliste

Abschnitt 6 Mitgliedschaft

§ 13 Grundsatz

Die Mitgliedschaft im Verein ist in § 10 der Satzung festgelegt. Nach Absatz § 10 Abs. 2 der Satzung wird das Nähere zu Beginn und Ende der Mitgliedschaft in dieser Geschäftsordnung nachfolgend geregelt.

§ 14 Aufnahmeantrag, Beginn der Mitgliedschaft

Über die Annahme des schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrags entscheidet die Abteilung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf die Annahme des Aufnahmeantrags folgt.

§ 15 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit. Gleichzeitig erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind, sowie alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und kann nur mit dreimonatiger Frist zum Halbjahresende erfolgen. Der Beitrag ist bis zum Ende des Kalenderhalbjahres zu entrichten. Vereinspapiere und Vereinseigentum sind zurückzugeben.

§ 16 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mindestens sechs Monate mit seiner Beitragspflicht oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss ist ferner möglich, wenn das Mitglied der Satzung oder den Interessen des Vereins grob fahrlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied schriftlich oder mündlich zu hören. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer

Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

Gegen die Entscheidung des Ausschlusses ist ein Einspruch möglich, über den das Präsidium zu entscheiden. Der Einspruch muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Das Präsidium entscheidet endgültig.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§17 Ehrenmitglieder

Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglied kann auch werden, wer kein ordentliches Mitglied ist. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Abschnitt 7 Kassenangelegenheiten und Kontenführung, Steuerunterlagen

§ 18 Ein- und Ausgaben des Vereins, Steuerunterlagen

- (1) Der Schatzmeister hat die Befugnis jederzeit von den Abteilungen Auskunft- und Informationen zur Kassenführung einzuholen. Sportgruppen arbeiten in Absprache mit dem Schatzmeister an der Kassenführung. (§ 4 (6) Satzung).
- (2) Die Abteilungen und Sportgruppen haben frist- und formgerecht die Unterlagen zu den Einnahmen und Ausgaben nach Vorgabe des Schatzmeisters im Steuerbüro abzugeben.
Die Ein- und Ausgabebeleg sind Digital zu erfassen und die Originale in der Abteilung und Sportgruppe zu archivieren.
Die Abteilungen und Sportgruppen erhalten nach Angabe der Daten des Spenders (Firmenname, Name, Vorname Privatperson, Adresse) unter Angabe der Spendensumme eine Spendenbescheinigung.
(§9 (1) d Satzung).
- (3) Die Abteilungen und Sportgruppen haben die Buchführung, Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich über ein Konto zu buchen und ein Kassenbuch zu führen.
Mitgliedsbeiträge müssen über das Konto als Einnahme gebucht werden. Handkassen sind für Kleinbeträge zulässig und müssen ebenfalls über ein Kassenbuch geführt werden.

§ 19 Gültigkeit

Die Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 19. Mai 2022 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.